

**naturgutachten
oliver tillmanns**

Angewandter Naturschutz und Ökologie. Gutachten, Beratung, Forschung.
Diplom-Biologe Oliver Tillmanns
Orkener Straße 17, 41515 Grevenbroich, Telefon 02181-5789,
mail@natur-gutachten.de, www.natur-gutachten.de

Stadt Kaarst
Bereich 61 - Stadtplanung
z. H. Frau Bettina Maier
Rathausplatz 23
41464 Kaarst

Datum: 15.03.2022

Bebauungsplan Nr. 126 „Rathausstraße“ - Kaarst - der Stadt Kaarst

-

Artenschutzrechtliche Kurzprüfung

1. Anlass

Bereits im Jahr 2011 wurden der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 126 „Rathausstraße“ - Kaarst - der Stadt Kaarst und sein näheres Umfeld auf Vorkommen von Fledermaus- und Vogelarten überprüft. Dies geschah im Rahmen der angedachten Bebauungspläne Nr. 112 A + B „Rathausstraße/Maubisstraße“- Kaarst - der Stadt Kaarst (vgl. TILLMANNS 2014). Damals konnten in den angedachten Geltungsbereichen keine planungsrelevanten Brutvogelarten und keine Quartiere von Fledermausarten festgestellt werden.

Im Januar 2021 wurde das Büro *naturgutachten oliver tillmanns* durch die Stadt Kaarst (Bereich Stadtplanung) beauftragt, eine Kontrollbegehung zur Erfassung des Lebensraumpotenzials für die dem gesetzlichen Artenschutz unterliegenden Arten durchzuführen und die artenschutzrechtlichen Konflikte einzuschätzen. Ziel der Begehung war es, die Übertragbarkeit der im Jahr 2011 erhobenen Daten auf die aktuelle Lebensraumsituation zu prüfen. Anhand des vorgefundenen Lebensraumpotenzials werden die aktuell möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte eingeschätzt, die aus der Umsetzung des Bebauungsplans resultieren.

2. Ergebnisse der faunistischen Erhebungen im Jahr 2011

Um das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial abschätzen zu können, wurden in einem Untersuchungsraum, der neben den angedachten Geltungsbereichen der B-Pläne Nr. 112 A und Nr. 112 B - Kaarst einen 50 m breiten Puffer um diese einschließt, zwischen Ende März und Juli 2011 faunistische Erhebungen durchgeführt. Dabei konnten im damaligen Untersuchungsraum zwei Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und 31 europäische Vogelarten nachgewiesen werden. Während mit dem Abendsegler und der Zwergfledermaus beide nachgewiesenen Fledermausarten als planungsrelevant zu betrachten sind, galten nur sechs Vogelarten wegen ihrer landesweiten oder regionalen Gefährdung oder ihres Schutzstatus als planungsrelevant (Bachstelze, Baumpieper, Graureiher, Rauchschwalbe, Schwarzmilan und Star). Nur die Zwergfledermaus trat

regelmäßig bei der Jagd und/oder bei Transferflügen im Untersuchungsraum auf, der Abendsegler war nur eine unregelmäßig auftretende Art. Für ihn stellten zwei Baumhöhlen in Linden am Ehrenmal potenzielle Ruhestätten dar, auch wenn keine Quartiernutzung festgestellt werden konnte. Auch für die Zwergfledermaus lagen keine Hinweise auf eine Quartiernutzung im Untersuchungsraum vor, wenn auch nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Gebäude in beiden Geltungsbereichen sowie die Höhlenbäume am Ehrenmal zumindest gelegentlich als Balz-, Männchen- oder Zwischenquartier genutzt wurden. Baumpieper, Graureiher, Rauchschwalbe und Schwarzmilan traten ausschließlich als Überflieger auf. Die Bachstelze war Nahrungsgast im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 112 A - Kaarst und wurde sonst als Überflieger festgestellt. Die einzige festgestellte planungsrelevante Brutvogelart war der Star, der mit 1 Revierzentrum im näheren westlichen Umfeld des Geltungsbereichs zum B-Plan Nr. 112 A - Kaarst auftrat. Innerhalb der Geltungsbereiche war der Star nur Nahrungsgast.

3. Aktualität der Auswahl planungsrelevanter Arten

Die im Untersuchungsraum des Jahres 2011 erfassten Fledermausarten werden nach wie vor in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, weshalb sie artenschutzrechtlich relevant sind und nach der Definition von KIEL (2005) bzw. MKULNV (2015, 2016) als „planungsrelevant“ angesehen werden. Nicht alle der 31 erfassten Vogelarten waren und sind aktuell als planungsrelevante Arten einzustufen. Nach Definition von KIEL (2005) hängt die Einstufung von Vogelarten als planungsrelevant auch von ihrem Gefährdungsstatus in der Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen brütenden Arten ab. Die von TILLMANN (2014) herangezogene Rote Liste (SUDMANN et al. 2011) ist aufgrund des Erscheinens der Roten Liste im Jahr 2016 (GRÜNEBERG et al. 2016) nicht mehr aktuell. Da einige Arten in ihrem Gefährdungsgrad hoch bzw. herabgestuft wurden, ist es möglich, dass nun weitere der im Jahr 2011 erfassten Vogelarten als planungsrelevant angesehen werden müssen oder andere Arten nun nicht mehr als planungsrelevant angesehen werden.

Nach wie vor sind die als Überflieger Baumpieper, Graureiher, Rauchschwalbe und Schwarzmilan erfassten Arten als planungsrelevant anzusehen, das es sich um landesweit gefährdete Arten (Baumpieper, Rauchschwalbe), Koloniebrüter (Graureiher) oder Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie handelt (Schwarzmilan). Auch der Star gilt nach wie vor landesweit als auch in der Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland“ als gefährdet, weshalb die im westlichen Untersuchungsraum mit 1 Revierzentrum brütende Art als planungsrelevant einzustufen ist.

Für zwei Arten hat sich die Gefährdungseinstufung in einer Art und Weise geändert, so dass sie nun erstmals bzw. aktuell nicht mehr als planungsrelevant anzusehen sind. Die Gefährdungskategorie der Bachstelze im Niederrheinisches Tiefland wurde herabgestuft (GRÜNEBERG et al. 2016), so dass die Art nun nicht mehr als gefährdet gilt und nicht mehr als planungsrelevant eingestuft werden kann. Die Türkentaube hingegen wird im Niederrheinisches Tiefland aktuell als stark gefährdet eingestuft (GRÜNEBERG et al. 2016), so dass sie als planungsrelevante Art einzustufen ist. Sie besitzt im westlichen Umfeld des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 126 „Rathausstraße“ - Kaarst eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Die folgenden **Abb. 1** und **Abb. 2** zeigen auf Grundlage der aktuell als planungsrelevant einzustufenden Arten die Nachweise von Fledermausarten sowie die Revierzentren planungsrelevanter Vogelarten.

Bebauungsplan Nr. 126 "Rathausstraße" - Kaarst - der Stadt Kaarst

Nachweise von Fledermausarten im Untersuchungsjahr 2011

-  Plangebiet (Geltungsbereich des B-Plans Nr. 126 "Rathausstraße" - Kaarst)
-  Untersuchungsraum im Jahr 2011

Fledermausnachweise im Untersuchungsjahr 2011

-  Abendsegler (Nachweis im Transferflug)
-  Zwergfledermaus (Nachweis im Transferflug)
-  Zwergfledermaus (Nachweis bei der Jagd - Nahrungshabitat)

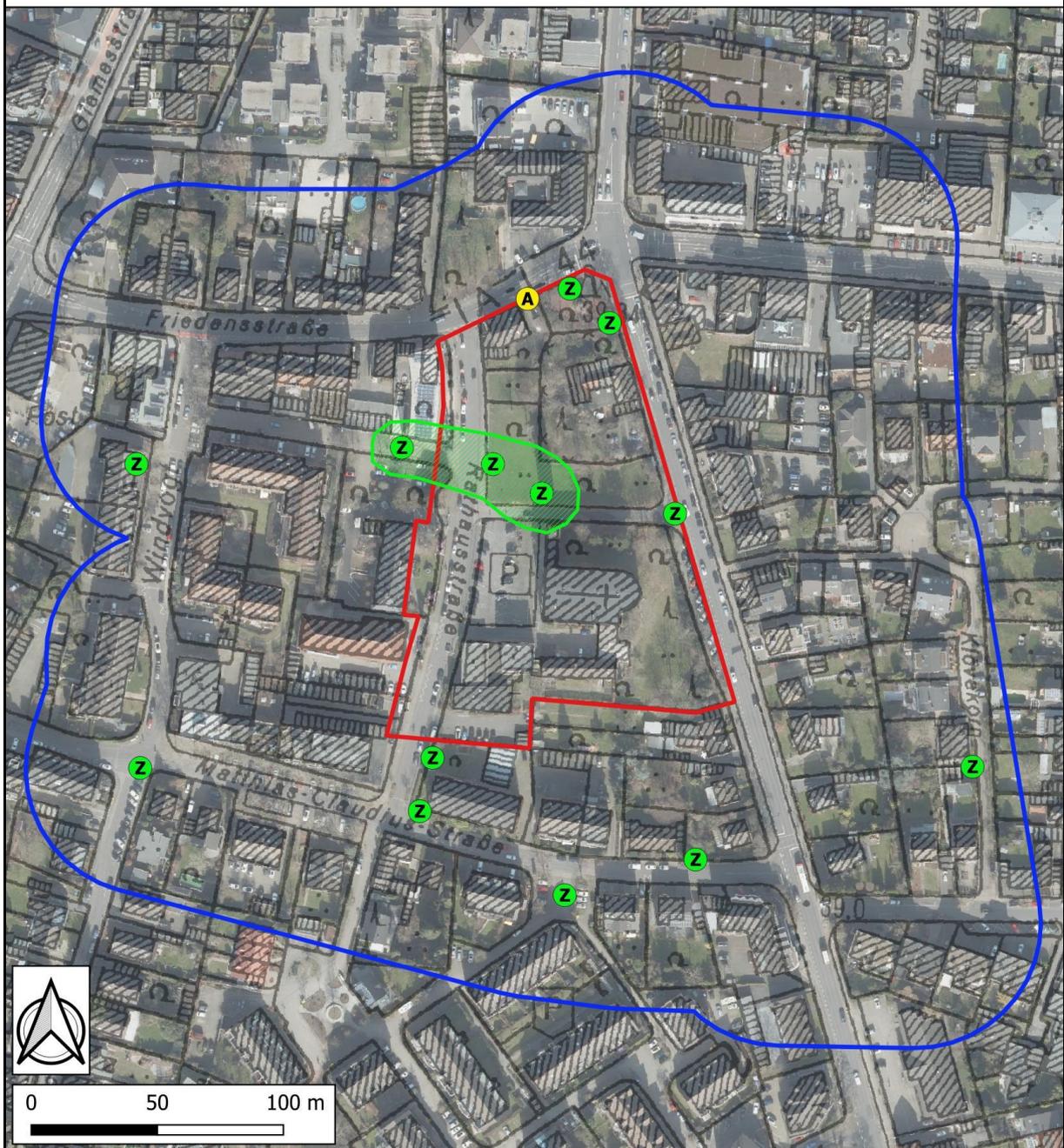


Abb. 1: Nachweise der im Untersuchungsjahr 2011 festgestellten Fledermausarten (Abendsegler, Zwergfledermaus) im damaligen Untersuchungsraum (blau) und Lage des einzigen festgestellten Nahrungshabitates der Zwergfledermaus. Der Geltungsbereich des aktuellen Bebauungsplans Nr. 126 „Rathausstraße“ - Kaarst ist hier rot abgegrenzt. Kartengrundlage: Land NRW 2022.

Bebauungsplan Nr. 126 "Rathausstraße" - Kaarst - der Stadt Kaarst Reviere planungsrelevanter Vogelarten im Untersuchungsjahr 2011

-  Plangebiet (Geltungsbereich des B-Plans Nr. 126 "Rathausstraße" - Kaarst)
-  Untersuchungsraum im Jahr 2011

Revierzentren planungsrelevanter Vogelarten im Untersuchungsjahr 2011

-  Star
-  Türkentaube

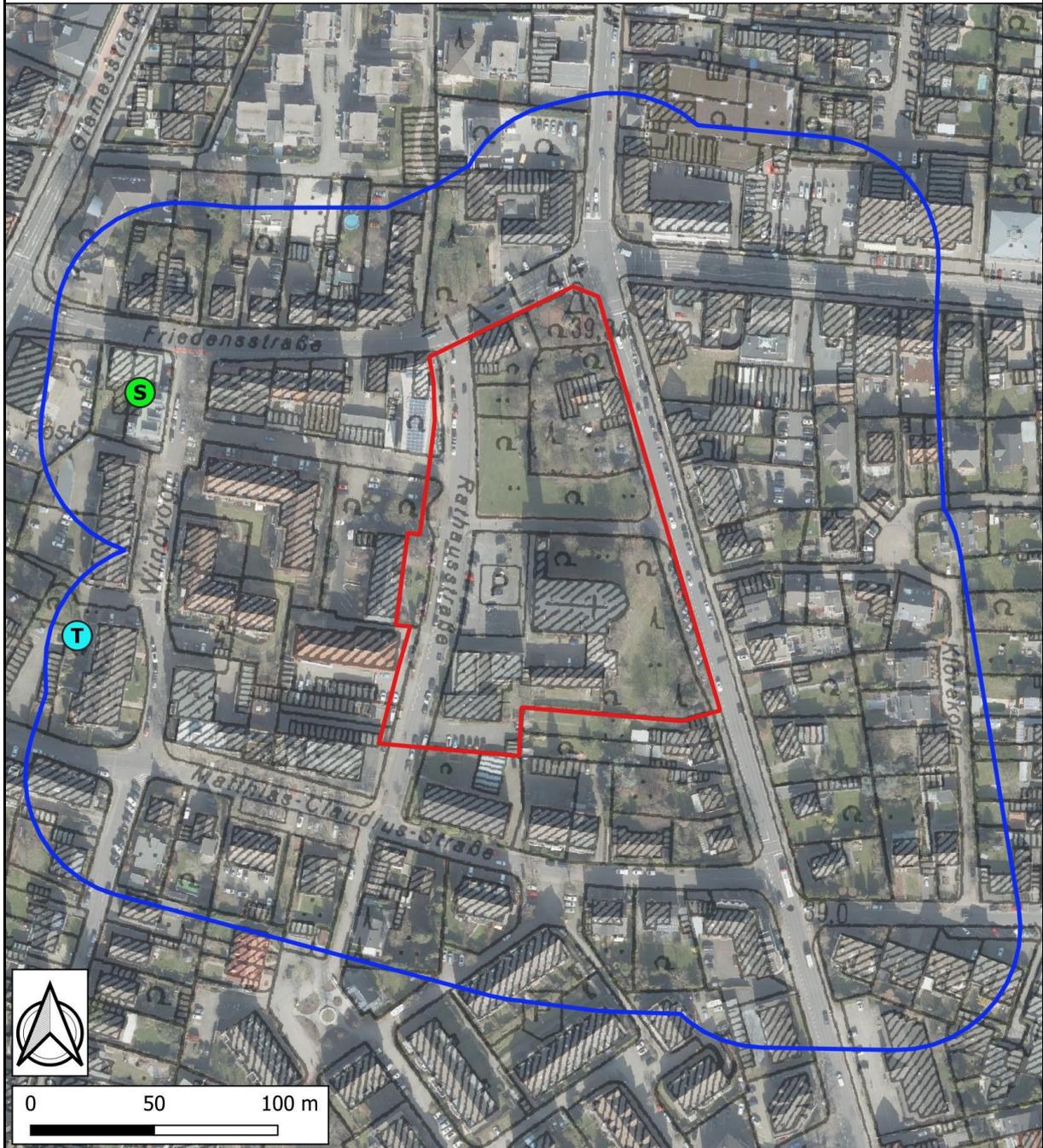


Abb. 2: Nachweise der im Untersuchungsjahr 2011 festgestellten planungsrelevanten Brutvogelarten (Star, Türkentaube) im damaligen Untersuchungsraum (blau). Der Geltungsbereich des aktuellen Bebauungsplans Nr. 126 „Rathausstraße“ - Kaarst ist hier rot abgegrenzt. Kartengrundlage: Land NRW 2022.

Im Vergleich zur Artenschutzrechtlichen Prüfung aus dem Jahr 2014 (TILLMANN 2014) muss hier dem zu Folge die Türkentaube als weitere planungsrelevante Brutvogelart eingestuft werden. Wie der Star liegt auch ihr Revierzentrum im weiteren westlichen Umfeld des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 126 „Rathausstraße“ - Kaarst in einer Entfernung von etwa 100 m zu diesem. Für Fledermausarten ergeben sich keine Veränderungen bezüglich der Verteilung von Nachweisen planungsrelevanter Arten.

4. Ergebnisse der Kontrollbegehung und Auswertung des Lebensraumpotenzials

Die Kontrollbegehung wurde am 20. Januar 2022 durchgeführt. Dabei wurden der Geltungsbereich des Bebauungsplans und sein näheres Umfeld auf ihr Lebensraumpotenzial für die dem speziellen Artenschutz unterliegenden Arten überprüft. Der Geltungsbereich liegt im Norden des Messtischblatt-Quadranten 4705-4 (TK 1:25.000, Willich) nahe des MTB-Quadranten 4705-2. Das Fachinformationssystem des LANUV gibt für diese beiden Quadranten nur 4 Fledermausarten und 31 Vogelarten sowie den Europäischen Feldhamster an, die dem speziellen Artenschutz unterliegen (LANUV 2019a, b). Die Auswertung der Landschaftsinformationssammlung und des Biotopkatasters liefert keine bekannten Vorkommen weiterer Arten (LANUV 2013, 2018). Deshalb wird hier das Lebensraumpotenzial geprüft, das der Geltungsbereich und sein näheres Umfeld für die in den MTB-Quadranten 4705-2 und 4705-4 vorkommenden Arten besitzt. Diese Arten werden inkl. der nur in der Großlandschaft gefährdeten und in den MTB-Quadranten vorkommenden Arten (vgl. GRÜNEBERG et al. 2013) in der folgenden **Tab. 1** dargestellt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten in den Messtischblatt-Quadranten 4705-2 und 4705-4 nach LANUV (2019a, b) inkl. der nur im Niederrheinischen Tiefland gefährdeten Arten insofern diese auch in einem der Messtischblatt-Quadranten nachgewiesen werden konnten (vgl. GRÜNEBERG et al. 2013). **EZ ATL:** Erhaltungszustand der Arten in der atlantischen Region Nordrhein-Westfalens.

Planungsrelevante Arten für die Quadranten 2 und 4 im Messtischblatt 4705 (Willich)			
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Status	EZ (ATL)
Fledermäuse			
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Sonstige Säugetiere			
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	S-
Vögel			
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

Tab. 1 (Forts.): Planungsrelevante Arten in den Messtischblatt-Quadranten 4705-2 und 4705-4 nach LANUV (2019a, b) inkl. der nur im Niederrheinischen Tiefland gefährdeten Arten insofern diese auch in einem der Messtischblatt-Quadranten nachgewiesen werden konnten (vgl. GRÜNEBERG et al. 2013). **EZ ATL:** Erhaltungszustand der Arten in der atlantischen Region Nordrhein-Westfalens.

Planungsrelevante Arten für die Quadranten 2 und 4 im Messtischblatt 4705 (Willich)			
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Status	EZ (ATL)
Vögel (Forts.)			
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Weidenmeise	<i>Poecile montanus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Im Rahmen der Kontrollbegehung wurde entsprechend geprüft, inwiefern diesen Arten im Geltungsbereich sowie in seiner näheren Umgebung ein potenzieller Lebensraum zur Verfügung steht. Da das nähere Umfeld durch Wohnbebauung, Gärten und Verkehrswege gebildet wird, womit entsprechende Störwirkungen verbunden sind, wurde der Fokus aber auf den Geltungsbereich selbst gelegt.

Die vom LANUV (2019a, b) angegebenen **Fledermäuse (Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus)** könnten den Geltungsbereich als Nahrungsgast oder Überflieger aufsuchen. Potenzielle Quartiere findet vor allem die Zwergfledermaus in den Gebäuden des Geltungsbereichs und seines Umfeldes. Die älteren Linden um das Denkmal im nordöstlichen Geltungsbereich weisen nach wie vor einzelne Baumhöhlen auf, die von Fledermausarten genutzt werden könnte. Eine Aufwertung des Geltungsbereichs als Fledermauslebensraum konnte nicht festgestellt werden. Da eine Baumreihe (Birken) im zentralen Geltungsbereich aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt werden musste, in deren Nähe im Jahr 2011 eine Nutzung als

Nahrungsraum der Zwergfledermaus feststellbar war, ist eher davon auszugehen, dass der Geltungsbereich für Fledermäuse eine geringere Bedeutung als Teillebensraum besitzt, als noch 2011.

Ein Auftreten des **Feldhamsters** ist aufgrund der Struktur der Lebensräume im Geltungsbereich und in seinem näheren Umfeld auszuschließen. Die letzten Vorkommen dieser in NRW sehr selten gewordenen Art sowie die Wiederansiedlungsflächen (STEVENS mndl.) sind ausschließlich auf Ackerflächen zu finden, die auch im Umfeld des Geltungsbereichs nicht ausgeprägt sind.

Unter den **Vogelarten** konnten im Geltungsbereich und in seinem Umfeld während der Ortsbegehung nur häufige, ungefährdete und nicht als planungsrelevant eingestufte potenzielle Brutvogelarten des Siedlungsraums festgestellt werden (vgl. KIEL 2005 i.V.m. GRÜNEBERG et al. 2016 sowie MKULNV 2015). Es ist nicht auszuschließen, dass einige dieser Arten auch in den Gehölzen der Flächen brüten. Unter den 31 für die MTB-Quadranten genannten planungsrelevanten Vogelarten (vgl. LANUV 2019a, b) und den 5 im Niederrheinischen Tiefland gefährdeten Arten könnten auch einzelne Arten als Gastvogel auftreten. Ein Brutvorkommen innerhalb des Geltungsbereichs und im näheren Umfeld ist aber aufgrund des Mangels an potenziellen Lebensräumen und wegen der bestehenden Störwirkungen hingegen auszuschließen.

So kann ein Brutvorkommen der störungssensiblen Großvogelarten ausgeschlossen werden, die Horste zur Brut nutzen (vgl. BAUER et al. 2005a, b), da im Geltungsbereich und in seinem näheren Umfeld keine Großvogel- oder Krähenhorste vorhanden sind und entsprechende Störungen durch den Betrieb im Siedlungsraum vorliegen (**Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule, Wespenbussard**).

Brutvorkommen der Höhlenbrüter sind aufgrund des Mangels an größeren Höhlen (**Steinkauz, Waldkauz**) auszuschließen oder, da der Geltungsbereich und sein Umfeld aufgrund ihrer Biotopausstattung nicht ausreichend als Lebens-/Nahrungsraum geeignet sind (**Feldsperling, Kleinspecht, Schwarzspecht, Weidenmeise**).

Den Offenlandarten **Feldlerche, Flussregenpfeifer, Kiebitz, Rebhuhn** und **Wachtel** (vgl. BAUER et al. 2005a, b, MKULNV 2015) stehen im Geltungsbereich und in seinem näheren Umfeld keine Feldflurbereiche oder Rohbodenflächen (Flussregenpfeifer) als Lebensraum zur Verfügung, so dass auch ihr Vorkommen auszuschließen ist.

Den Arten, deren Vorkommen sich auf Gewässerlebensräume beschränkt, stehen im Geltungsbereich und in seinem näherem Umfeld keine geeigneten Lebensräume zur Verfügung. Evtl. im weiteren Umfeld vorhandene Gartenteiche eignen sich nicht als Brutplatz oder regelmäßiger Nahrungsraum der in den beiden MTB-Quadranten nachgewiesenen Arten **Eisvogel, Tafelente, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Uferschwalbe** und **Zwergtaucher** (vgl. BAUER et al. 2005a, b), so dass ihr Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Den gebäudebrütenden Arten **Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Schleiereule** und **Turmfalke** (vgl. (vgl. BAUER et al. 2005a, b) stehen nur teilweise potenzielle Brutplätze zur Verfügung. Im unmittelbaren Umfeld konnten keine Ställe als potenzieller Brutlebensraum festgestellt werden, so dass ein Vorkommen der Rauchschnalbe als Brutvogel ausgeschlossen werden kann. Es ist aber nicht auszuschließen, dass der Turmfalke einen für ihn am Kirchengebäude angebrachten Nistkasten

annimmt und hier zukünftig brütet. Bei der Ortsbegehung schilderte ein Mitarbeiter der Kirche, dass der Kasten bisher noch nicht bebrütet wurde. Dennoch wird der Turmfalke als potenzieller Brutvogel im Geltungsbereich betrachtet und eine Nutzung des Kastens kann auch für die Schleiereule nicht völlig ausgeschlossen werden. Weiterhin stehen der Mehlschwalbe im näheren Umfeld des Geltungsbereichs zur Nestanlage geeignete Gebäude zur Verfügung, während für die Gebäude im Geltungsbereich aufgrund des Fehlens von Häusern mit ausreichendem Dachüberstand und rauer Fassaden sowie anfliegbare potenzieller Brutplätze keine Eignung abzusehen ist.

Auch für Hecken- und Gebüschbrüter sind keine strukturell geeigneten und ausreichend großen Brutlebensräume ausgeprägt und potenzielle Nahrungshabitate sind ebenfalls nicht ausgeprägt, so dass das Auftreten von **Bluthänfling**, **Gelbspötter**, **Nachtigall** und **Turteltaube** auszuschließen ist (vgl. BAUER et al. 2005a, b, MKULNV 2015). Auch für die **Wacholderdrossel** sind nicht in ausreichendem Umfang Nahrungsräume vorhanden, so dass auch Brutvorkommen ausgeschlossen werden können.

Dem **Pirol** stehen im Vorhabensbereich und in den Grünflächen und Gärten des näheren Umfeldes keine als Brutplatz geeigneten hochkronigen Baumbestände zur Verfügung, so dass sein Brutvorkommen auszuschließen ist. Auch ein Vorkommen des ebenfalls landesweit sehr selten gewordenen **Kuckucks** kann aufgrund der mangelnden Biotopausstattung ausgeschlossen werden. Im Geltungsbereich und in seinem näheren Umfeld sind keine als Lebensraum ausreichend strukturierten und vor allem keine als Nahrungsraum geeigneten Flächen vorhanden (vgl. BAUER et al. 2005a, b).

Der **Star** könnte in Gebäuden im näheren Umfeld des Geltungsbereichs als Brutvogel auftreten, wie im Jahr 2011 nachgewiesen. Die Begutachtung der Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs ergab keine Nachweise ausreichend großer Höhlungen, die von der Art als Brutplatz genutzt werden könnten. Auch eine Nutzung der Flächen selbst als Nahrungsraum ist nicht auszuschließen. Aufgrund ihrer geringen Größe können sie aber keinen essentiellen Nahrungsraum für die potenziell im näheren Umfeld brütenden Individuen der Art darstellen.

Für die **Türkentaube** sind keine zur Nestanlage geeigneten dichten Nadel- oder Laubhölzer im Geltungsbereich vorhanden. Auch sie muss als potenzieller Brutvogel im Umfeld des Geltungsbereichs eingestuft werden, wie schon im Jahr 2011 nachgewiesen. Wie beim Star kann es sich bei den potenziellen Nahrungshabitaten im Geltungsbereich aufgrund der geringen Größe nicht um essentielle Teillebensräume handeln.

Einige Fledermausarten und planungsrelevante Vogelarten könnten im Geltungsbereich und in seinem näheren Umfeld als Nahrungsgäste oder Durchzügler auftreten. Schleiereule und Turmfalke sind zudem potenzielle Brutvögel im Geltungsbereich, Mehlschwalbe, Star und Türkentaube nur im näheren Umfeld des Geltungsbereichs. Vor allem die Zwergfledermaus könnte in den Gebäuden des Geltungsbereichs Quartiere besitzen, auch wenn im Jahr 2011 keine Nachweise gelangen.

5. Aktualität der Artvorkommen sowie der dargestellten Schutzmaßnahmen

Für Fledermäuse ist seit der Einschätzung im Jahr 2014 (TILLMANNNS 2014) von einer Abnahme der Bedeutung als Teillebensraum auszugehen. Für den Star und die hier erstmals zu betrachtende

Türkentaube ist ebenfalls keine Aufwertung zu sehen, sie besitzen ebenfalls nur außerhalb des Geltungsbereichs potenzielle Brutplätze. Auch für die Mehlschwalbe – die 2011 nicht erfasst wurde – sind im Geltungsbereich keine potenziellen Lebensstätten vorhanden.

Aufgrund der Anbringung einer Nisthilfe am Kirchengebäude sind seit der Einschätzung im Jahr 2014 potenzielle Brutplätze für Schleiereule und Turmfalke entstanden, auch wenn scheinbar bisher keine Ansiedlung erfolgte. Dennoch müssen die beiden Arten hier in der artenschutzrechtlichen Einschätzung berücksichtigt werden.

Im Folgenden wird überprüft, ob die in der Artenschutzrechtlichen Prüfung (TILLMANNS 2014) dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen unter der Berücksichtigung der sich zwischenzeitlich potenziell angesiedelten Fledermaus- und Vogelarten ausreichend sind bzw. ob weitere Maßnahmen notwendig werden:

- „Maßnahme V1: Im Rahmen der Vorhaben kann es zur Entfernung von Gehölzen (Bäume, Gebüsch) und zur Bearbeitung des Oberbodens kommen. Um eine Zerstörung von Nestern und Eiern und somit einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden, sind die betroffenen Gehölzstrukturen außerhalb der Brutzeit zu entfernen. Die Rodungsarbeiten sollten dem entsprechend zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Die Entfernung des Gebüsch- und Gehölzbestandes ist dabei auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

Ist eine Beschränkung auf diesen Zeitraum nicht möglich, kann die Inanspruchnahme der Vegetationsbestände nur nach Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde und nach vorheriger Kontrolle auf aktuell bebrütete Nester von Vogelarten auch außerhalb des Zeitraums 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Diese Nesterkontrolle wäre durch einen Fachmann (Biologe, Schwerpunkt Faunistik) durchzuführen. Bei einem Nachweis von aktuell genutzten Nestern heimischer Vogelarten sind die Rodungsmaßnahmen bis zum Ende der Nutzung auszusetzen. Dadurch wird die Zerstörung von Eiern oder Jungtieren von Vogelarten vermieden, wodurch ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 b der Vogelschutzrichtlinie verhindert werden kann.“

→ Die Maßnahme V1 wird weiterhin notwendig, da in den Gehölzen des Geltungsbereichs einige nicht-planungsrelevante Brutvogelarten festgestellt wurden, die dort nach wie vor potenzielle Brutplätze vorfinden.

- „Maßnahme V2: Eine Nutzung der beiden im Vorhabensbereich B stockenden Höhlenbäume (Linden am Ehrenmal) durch Fledermäuse konnte nicht festgestellt werden. Dennoch kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass diese Strukturen gelegentlich ein Quartier von Großem Abendsegler und Zwergfledermaus darstellen. Die Bebauungsplanung sieht nicht die Entfernung dieser beiden Bäume vor. Sollten die Bäume dennoch vorhabensbedingt entfernt werden müssen, ist wie folgt vorzugehen:

Da eine Eignung der Höhlenbäume als Brutplatz für höhlenbrütende Vogelarten sowie als Männchen-, Balz- oder Zwischenquartier für Fledermausarten gegeben ist, ist ein Rodungszeitraum außerhalb der Brutzeit zu wählen (vgl. Maßnahme V1). Die Bäume sind aufgrund der mangelnden isolierenden Wirkung nicht zur Überwinterung von Fledermäusen

geeignet. Deshalb kann die Fällung der beiden Höhlenbäume erst nach der Besiedlung der Winterquartiere, also zwischen dem 1. und 31. Januar erfolgen, so dass ein Vorkommen von Individuen in den Höhlen aufgrund der dann nicht mehr gegebenen Eignung als Quartier weitestgehend auszuschließen ist. Dadurch kann die Gefahr einer Tötung von Fledermäusen erheblich gemindert werden.

Ist eine Beschränkung auf diesen Zeitraum aus Gründen des Baufortschritts nicht möglich, kann die Fällung der Höhlenbäume zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar – also außerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten – nach einer vorher durchgeführten Kontrolle auf Fledermausbesatz erfolgen. Diese Quartierkontrolle wäre durch einen Fachmann (Biologe, Schwerpunkt Faunistik) durchzuführen. Können Fledermäuse in den Baumhöhlen nachgewiesen werden, sind die Baumhöhlen mit aufliegenden Lappen zu verschließen, so dass Tiere zwar noch aus den Höhlen gelangen, die Tiere nach dem abendlichen Ausflug aber nicht wieder die Einflugöffnung finden.“

→ Die Maßnahme **V2** wird weiterhin nur notwendig, wenn die Linden am Ehrenmal im nordöstlichen Geltungsbereich in Anspruch genommen würden, was auch nach derzeitiger Planung nicht vorgesehen ist. Wie schon im Jahr 2014 wird die Maßnahmen vorsorglich berücksichtigt.

- „Maßnahme **V3**: In den Gebäuden der Vorhabensbereiche A und B brüten einige nicht planungsrelevante Vogelarten (Blau- und Kohlmeise, Dohle, Hausrotschwanz, Mauersegler). Falls Gebäude in den Vorhabensbereichen während der Brutzeit zurückgebaut werden sollten, könnte der Abbruch zur Beeinträchtigung von Nestern und Eiern oder nicht flugfähigen Jungvögeln führen. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die zahlreichen Gebäude gelegentlich als Quartier der Zwergfledermaus genutzt werden.

Da zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend feststeht, bei welchen Gebäuden es zu baulichen Änderungen oder sogar zum Rückbau kommt und vor allem, wann dies der Fall sein wird, können auf der Ebene der Bebauungspläne keine konkreten Vorgaben erfolgen. Bezüglich des Schutzes von Gebäudebrütern und Gebäudefledermäusen (Zwergfledermaus) muss der gesetzliche Artenschutz deshalb im Rahmen der konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Vor allem „fledermausträchtige“ Gebäude, also spaltenreiche Häuser, sollten vor dem Abbruch auf Fledermausvorkommen untersucht werden. Bei einem geplanten Rückbau während der Brutzeit sind zudem mögliche Brutvorkommen von Gebäudebrütern zu berücksichtigen.

Durch die Maßnahme **V3** kann eine Zerstörung von Nestern und Eiern sowie eine Tötung nicht flugfähiger Jungvögel verhindert und das Risiko einer Tötung von Fledermäusen erheblich reduziert werden.“

→ Die Maßnahme **V3** wird weiterhin notwendig, da einige nicht-planungsrelevante Vogelarten nach wie vor potenzielle Brutvögel in den Gebäuden sind, an denen es im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans zu baulichen Änderungen bis hin zum Abbruch kommen kann. Sie betrifft nicht den potenziellen Brutplatz von Schleiereule und Turmfalke, da für die Kirche kein Baufenster vorgesehen ist, in dem es zu baulichen Veränderungen kommen könnte.

- **„Maßnahme V4:** Um eine Störung von Vogel- und Fledermausarten zu verhindern, sollten unnötige Schallemissionen vermieden werden. Dazu sind moderne Arbeitsgeräte und Baumaschinen einzusetzen. Zur Minderung der akustischen Störungen trägt auch die Beschränkung emissionsintensiver Tätigkeiten (Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen) auf die Monate außerhalb der Brutzeit der vorkommenden Vogelarten bzw. der Hauptaktivitätszeit von Fledermausarten bei (vgl. Maßnahmen **V1, V2**).“

→ Die Maßnahme V4 ist nach wie vor zum allgemeinen Schutz der im Geltungsbereich und in seinem Umfeld vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten notwendig.

- **„Maßnahme V5:** Eine das notwendige Maß überschreitende Beleuchtung der Vorhabensbereiche während der Bauzeit sowie während des späteren Betriebes ist zu unterlassen, um brütende, durchziehende oder ruhende Vogelarten sowie jagende Fledermausarten möglichst wenig zu stören. Die Beleuchtung von Gebäuden sowie eine evtl. notwendige Beleuchtung der Baustellen (v. a. in den Wintermonaten), sollte von oben herab erfolgen und somit möglichst wenig in die umgebenden Gehölzbestände oder in den Himmel abstrahlen. Zur Minderung der optischen Störungen trägt auch die Beschränkung emissionsintensiver Tätigkeiten (Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen) auf die Monate außerhalb der Brutzeit der vorkommenden Vogelarten bzw. der Hauptaktivitätszeit von Fledermausarten bei (vgl. Maßnahmen **V1, V2**).“

→ Die Maßnahme V5 ist nach wie vor zum allgemeinen Schutz der im Geltungsbereich und in seinem Umfeld vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten notwendig.

- **„Maßnahme CEF1:** Falls die beiden Höhlenbäume am Ehrenmal gefällt werden müssen, wird eine Kompensation des Verlustes potenzieller Ruhestätten von Großem Abendsegler und Zwergfledermaus (Höhlenbäume im Vorhabensbereich B) notwendig. Dazu sollten im Umfeld des Vorhabensbereichs B künstliche Fledermausquartiere installiert werden. Da keine Nutzung der Baumhöhlen durch Fledermäuse nachgewiesen wurde, wird eine 3-fache Kompensation der Baumhöhlen als ausreichend erachtet, um die potenziellen Quartiere ausgleichen zu können. Dem zu Folge müssten für die 2 Höhlenbäume mit jeweils einer als Quartier geeigneten Baumhöhle insgesamt 6 künstliche Quartiere an zwei Standorten installiert werden.

Die im Folgenden aufgeführten Quartiertypen wären im Fall der Entnahme der Höhlenbäume zu empfehlen, da deren Kombination geeignet ist, den Verlust der potenziellen Quartiere kompensieren zu können. Die Angabe der Quartiertypen richtet sich dabei nach Fledermauskästen der Fa. *Schwegler* (Schorndorf), selbstverständlich können auch funktionsgleiche Kastentypen anderer Hersteller verwendet. Zur Kompensation der beiden **Baumhöhlen** wären die folgenden Quartiertypen bzw. Höhlenkästen zu verwenden:

- **Fledermaushöhle 2FN speziell (Best.-Nr. 00136/8): 4 Stück, 2 Kästen pro Standort und**
- **Fledermausflachkasten 1FF (Best.-Nr. 00139/9): 2 Stück, 1 Kasten pro Standort.**

Die Anbringung der künstlichen Quartiere sollte unter Anlage eines Fachmanns (Biologe, Schwerpunkt Faunistik) erfolgen. Durch die Installation von 6 neuen künstlichen Fledermausquartieren an zwei Standorten vor der Inanspruchnahme der Bäume oder bis spätestens zum 31. März, da keine Eignung der Höhlenbäume als Winterquartier gegeben ist,

kann die potenzielle Betroffenheit der wenigen potenziellen Einzelquartiere mehr als kompensiert werden, falls eine Fällung der Höhlenbäume wider Erwarten notwendig wird.“

→ Die Maßnahme **CEF1** wird weiterhin nur notwendig, wenn die Linden am Ehrenmal im nordöstlichen Geltungsbereich in Anspruch genommen würden, was auch nach derzeitiger Planung nicht vorgesehen ist. Wie schon im Jahr 2014 wird die Maßnahmen vorsorglich berücksichtigt.

- „Maßnahme CEF2: In den Vorhabensbereichen A und B könnte es im Rahmen eines Um- oder Rückbaus von Gebäuden zur Inanspruchnahme von potenziellen Quartieren der Zwergfledermaus kommen. Da derzeit noch keine genaue Vorstellung besteht, welche Gebäude wann betroffen sein werden, kann eine evtl. notwendige Kompensation von Spaltquartieren nur im Rahmen der Abbruchgenehmigung erfolgen. Ein erforderliches Kontrollinstrument ist durch die vorgegebene Begehung von Gebäuden vor dem Abbruch oder größeren baulichen Veränderungen gegeben (Maßnahme **V3** in Kap. 7.1).

Im Rahmen dieser Kontrollbegehungen auf Vorkommen von Fledermäusen ist vorzugeben, in welchem Umfang funktionserhaltende Maßnahmen wie die Installation von künstlichen Quartieren am Gebäude- oder Baumbestand durchzuführen sind, falls Quartiere in vorhabensbedingt beeinträchtigten Gebäuden nachgewiesen werden. Umfang und Lage der funktionserhaltenden Maßnahmen sind dabei mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Die Auswahl und Anbringung von künstlichen Quartieren sollte unter Anlage eines Fachmanns erfolgen (Biologe, Schwerpunkt Faunistik). Durch die Installation von künstlichen Fledermausquartieren vor der Inanspruchnahme von Gebäuden mit Fledermausquartieren kann die potenzielle Betroffenheit der wenigen potenziellen Einzelquartiere mehr als kompensiert werden, falls der Um- oder Rückbau solcher Gebäude notwendig wird.“

→ Die Maßnahme **CEF2** wird weiterhin notwendig, da in den Gebäuden, bei denen bauliche Änderungen bis hin zum Abbruch möglich sind, eine zumindest gelegentliche Quartiernutzung nicht auszuschließen ist. Durch die Installation der Quartiere müssten ggf. zu befürchtende Quartierverluste kompensiert werden.

Weitere Maßnahmen werden für keine Art notwendig. Auch die Arten, die im Jahr 2011 nicht nachgewiesen wurden, sich zwischenzeitlich aber ggf. angesiedelt haben bzw. erstmals als planungsrelevant einzustufen sind, profitieren von den Maßnahmen. Für sie sind aufgrund der hier dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen oder funktionserhaltende Maßnahmen keine unmittelbaren Gefährdungen (Verletzung, Tötung), erhebliche Störungen oder Verluste von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten abzusehen. Darüber hinausgehend sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

6. Fazit

Unter Berücksichtigung der in der Artenschutzrechtlichen Prüfung (TILLMANN 2014) beschriebenen und hier nochmals überprüften Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und funktionserhaltenden Maßnahmen kann die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 126 „Rathausstraße“ - Kaarst der Stadt Kaarst artenschutzrechtlich als zulässig eingestuft werden.

7. Literaturangaben

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., AULA-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., AULA-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.
- GRÜNEBERG, C. & S.R. SUDMANN sowie WEIß, J., JÖBGES, M., KÖNIG, H., LASEK, V., SCHMITZ, M. & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. – NWO & LANUV (Hrsg.), Beitr. Avifauna Nordrhein-Westfalens, Band 39, LWL-Museum für Naturkunde, Münster: 480 S.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R. HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M. KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1-66.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2013): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Biotopkataster NRW“ – (<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>), Stand: 09.03.2022.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2018): „LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). – (http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp), Stand: 09.03.2022.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2019a): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4705, 2. Quadrant (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47053>), Stand: 09.03.2022.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2019b): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4705, 4. Quadrant (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47054>), Stand: 09.03.2022.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 266 S.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Runderlass des MKULNV vom 06.06.2016: 17 S. + Anh.
- SUDMANN, S. R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & J. WEISS (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel - Aves - Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, Stand Dezember 2008. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 79-158.
- TILLMANN (NATURGUTACHTEN OLIVER TILLMANNS, 2014): Bebauungspläne Nr. 112 A + B „Rathausstraße/Maubisstraße“- Kaarst der Stadt Kaarst - Ergebnisse der Erfassung rechtlich relevanter Arten und artenschutzrechtliche Prüfung. Endfassung: 10. Februar 2014. – unveröff. Gutachten i.A. der Stadt Kaarst, Grevenbroich: 51 S. + Anh.

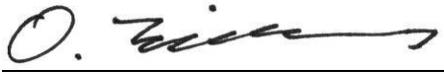
Weitere Quellen:

STEVENS, Michael

Haus der Natur – Biologische Station im Rhein-Kreis Neuss e.V.
Kloster Knechtsteden
41540 Dormagen

Für die Richtigkeit:

Grevenbroich, 15.03.2022,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'O. Tillmanns', written over a horizontal line.

(Oliver Tillmanns).